

# Wie steht es um Gott und die Kirchen in der Europäischen Union?

(( Eine Bestandsaufnahme in den alten Mitgliedsstaaten  
und eine deutsche Sicht auf die Verfassungsdiskussion

## 1 Die staatskirchenrechtlichen Systeme in der Europäischen Union<sup>1</sup>

Alle derzeitigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, es sind 15, haben ihr je eigenes staatskirchenrechtliches System. Manche von ihnen kennen gleich mehrere sehr unterschiedliche Ordnungen. Bekannt ist der Unterschied der napoleonischen Verhältnisse in den östlichen Departements Frankreichs zu den laizistischen Grundsätzen, die sonst in Frankreich gelten und die eine strikte Trennung von Staat und Kirche fordern. Aber auch in den überseeischen Territorien Frankreichs bestehen manche Eigenheiten. Im Vereinigten Königreich ist die Situation ähnlich. Das Verhältnis von Staat und Kirche ist in Schottland anders geprägt als in England. In Wales sieht es wieder anders aus. In Griechenland ist das Verhältnis von Kirche und Staat auch nicht einheitlich. Dort gibt es einen Berg Athos mit ganz eigenen religionsrechtlichen Strukturen. In Deutschland gibt es auf Grund der Kulturhoheit der Bundesländer ebenfalls kein ganz einheitliches Bild des Kirche-Staat-Systems.

Trotz der großen Vielfalt der verschiedenen staatskirchenrechtlichen Systeme in Europa lassen sich aber in groben Zügen drei Grundtypen unterscheiden:

- das Staatskirchentum, in dem der Staat einer Kirche besondere rechtliche Privilegien einräumt (bis Anfang des Jahres 2000 galt dies immerhin noch für ein Drittel der jetzigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union),
- die Trennung von Staat und Kirche,
- die rechtlich ausgebildete Kooperation zwischen Staat und Kirche.

<sup>1</sup> Vgl. G. Robbers (Hg.), Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995; F. Bernard, Europäische Union – auch für die Kirchen?, in: Diakonia 30 (1999) 253-259; 354-359. P.-C. Müller-Graff / H. Schneider (Hg.), Kirchen und Religionsgemeinschaften in der Europäischen Union, Baden-Baden 2003.

## 1.1 Länder mit Staatskirchentum

### Dänemark

Die dänische Verfassung bestimmt in Art. 4, dass die evangelisch-lutherische Kirche die dänische Volkskirche ist. Diese Volkskirche ist neben dem Staatsgebiet, der Gewaltenteilung und der Monarchie eine der vier Grundlagen, auf denen das dänische Staatswesen beruht. Daneben gibt es auch andere Religionsgemeinschaften, die verfassungsrechtlich geschützt sind (vgl. Art. 67 der Verfassung). Circa 88 % der dänischen Bevölkerung gehören zur Volkskirche, 0,6 % sind Katholiken (ca. 34.000). Seit 1975 gibt es den Religionsunterricht als Pflichtfach an den Schulen, außer im 7. oder 8. Schuljahr. Diese Ausnahme soll den Schülerinnen und Schülern von 13 – 15 Jahren den Besuch des Konfirmandenunterrichts ermöglichen, den der Gemeindepfarrer erteilt. Kinder, die nicht konfirmiert werden, sind nicht verpflichtet, stattdessen am üblichen Religionsunterricht teilzunehmen.

Die Regierung und ein Parlamentsausschuss in Kopenhagen treffen grundlegende Entscheidungen der Volkskirche. Über geistliche Streitfragen kann das oberste staatliche Gericht entscheiden.

Für die Mitglieder der Volkskirche gibt es die Kirchensteuer. Außer der Kirchensteuer erhält die Volkskirche Zuschüsse für Gehälter, Pensionen und für die Restaurierung von Kirchen. Die Pfarrer sind quasi Staatsbeamte. Sie werden auf Vorschlag des Kirchenrates vom Minister bzw. der Ministerin ernannt und entlassen.<sup>2</sup>

Andere Religionsgemeinschaften haben kein Recht auf staatliche finanzielle Unterstützung. Sie sind unabhängig und normalerweise als private Vereinigungen organisiert und als solche müssen sie die erforderlichen Mittel und Gelder von ihren Mitgliedern erheben.

Über das bestehende Institut der Volkskirche gibt es zurzeit vor allem bei den Bischöfen und Pfarrern eine Diskussion, nicht zuletzt deshalb, weil trotz Pfarrermangels das Kultusministerium einen Einstellungsstopp für Pfarrer verordnet hat.

Kritik in manchen Teilen der Bevölkerung entzündet sich daran, dass alle Bewohner des Landes – ob nun Muslime, Baptisten oder Atheisten – bei den lutherischen Pfarrern Geburten und Todesfälle zwecks Registrierung melden müssen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Vgl. R. v. Lucius, Pastoren als Staatsbeamte, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19.8.2003.

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

## Vereinigtes Königreich

Im Vereinigten Königreich gibt es mehrere Kirchen, z. B. die Kirche von England, die Kirche von Wales, die Kirche von Schottland, die lutherische und die reformierte Kirche, die Methodistenkirche. Die Kirche von England ist eng mit dem Staat verbunden. Der Monarch, d. h. gegenwärtig die Königin, ist Beschützerin des Glaubens. Kirchengesetze der General-synode bedürfen der Bestätigung durch das Parlament. Anglikanische Bischöfe haben Sitz und Stimme im Oberhaus. Sie werden von der Königin auf Vorschlag des Premierministers ernannt.

In Großbritannien sind Katholiken von der Thronfolge ausgeschlossen. Außerdem dürfen Monarchen weiterhin keine Katholiken heiraten. Selbst Tony Blair hat bisher eine Änderung dieser Bestimmung abgelehnt.

In Großbritannien gibt es seit 1870 einen nichtkonfessionellen Religionsunterricht in den staatlichen Schulen. Die Kirchen dürfen eigene Schulen unterhalten, in denen dann auch ein konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden kann. Die kirchlichen Schulen werden vom Staat mitfinanziert. Ansonsten finanziert der Staat die Kirchen nicht sonderlich, wohl aber ihre historischen Gebäude.

## Griechenland

Das orthodoxe Bekenntnis ist offizielle Religion in Griechenland. Religion und Nation sind in Griechenland eng miteinander verbunden. Die dichte verfassungsmäßige Verbindung von Kirche und Staat zeigt sich zum Beispiel daran, dass die griechischen Minister im Beisein des Erzbischofs von Athen ihren Amtseid ablegen müssen und orthodoxe Bischöfe wiederum ihr Amt erst antreten können, nachdem sie dem Staatspräsidenten vorgestellt wurden. Die Gehälter der orthodoxen Geistlichkeit bezahlt der Staat, ebenso die Seminare, die Theologischen Fakultäten, den Bau und Unterhalt von Kirchen. In Griechenland gibt es keine Kirchensteuer. Jede Religion hat ihre eigenen Einkünfte aus Grundbesitz und beweglichem Vermögen sowie Spenden der Gläubigen.

Der Religionsunterricht in den Schulen wird in Übereinstimmung mit den Anschauungen der vorherrschenden (orthodoxen) Religion erteilt.

## Finnland

In Finnland sind die lutherische Kirche und die orthodoxe Kirche rechtlich privilegiert. Ihre inneren Strukturen und das Verhältnis zum Staat sind durch eigene Gesetze geregelt. Die beiden Kirchen sind selbstbestimmte öffentlich-rechtliche Einrichtungen. Sowohl die lutherische als auch die orthodoxe Kirche ist berechtigt, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben. An den staatlichen Schulen gibt es einen konfessionellen Religionsunterricht.

Von den ca. 5 Mio. Einwohnern Finnlands gehören ca. 4,3 Mio. der evangelisch-lutherischen Kirche, gut 50.000 der griechisch-orthodoxen und ca. 7.800 der katholischen Kirche an.

## Schweden

Bis zum Jahre 2000 war die evangelisch-lutherische Kirche Staatskirche in Schweden. Bereits 1996 wurde die mit der Geburt geltende Mitgliedschaft in der Staatskirche abgeschafft. Nunmehr wird man Schweden zum Kooperationsmodell zählen können, denn die Religionsgemeinschaften haben das Recht, über die staatliche Steuerbehörde Kirchenabgaben einziehen zu lassen.

## 1.2 Länder mit einer Trennung von Staat und Kirche

### Frankreich

Frankreich hat im Jahre 1905 die Trennung von Staat und Kirche per Gesetz proklamiert. Die Republik garantiert die freie Religionsausübung. Das Institut der „anerkannten Religionsgemeinschaft“ wird abgeschafft. Die Religionsgemeinschaften werden dem Bereich der privaten Angelegenheiten zugeordnet. In der Verfassung von 1958 gibt es denn auch keine Regelungen über die Kirchen, sondern es wird die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz sichergestellt, ohne Unterscheidung nach Rasse, Herkunft oder Religion. Die Verfassung achtet alle Glaubensrichtungen.

Trotz des Grundsatzes der Nichtanerkennung von Glaubensgemeinschaften besitzen Religionsgemeinschaften im französischen Recht einen besonderen Status, wenn es sich z. B. um Kultvereine oder um kirchliche Einrichtungen der Wohlfahrtspflege handelt.

An den staatlichen Schulen gibt es keinen Religionsunterricht, wohl aber in den konfessionellen Privatschulen. 90 % der Privatschulen sind in katholischer Trägerschaft. Eine Refinanzierung der Kosten übernimmt der Staat. Die katholischen Privatschulen haben in Frankreich derzeit einen enormen Zulauf.

### Niederlande

Die Kirchen als Organisationen sind in der niederländischen Verfassung nicht mehr erwähnt. Kirchen sind juristische Personen des Zivilrechts. Die niederländische Verfassung belässt es bei der reinen Anerkennung der Religionsfreiheit, indem sie jeder Bürgerin und jedem Bürger einräumt, ihre bzw. seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen frei zu bekennen.

Die Bestimmung, dass im öffentlichen Schulwesen „Respekt gegenüber jedermanns Religion und Glaube“ (Art. 23, Abs. 3 der Verfassung) zu herrschen hat, muss als Neutralitätsklausel ausgelegt werden, die ein positives Verhältnis zur Religion erfordert. Die Bildungsgesetze bestimmen, dass die verschiedenen Werte und Traditionen Berücksichtigung finden müs-

sen. Für Religionsunterricht in öffentlichen Schulen ist Sorge getragen. Dieser Unterricht wird auf freiwilliger Grundlage angeboten.

Eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen bestimmen, dass Unterricht in nichtreligiösem (humanistischem) Glauben auf derselben Basis erteilt und finanziert werden muss wie Religionsunterricht.

Für die Kirchen gibt es keine allgemeine finanzielle Unterstützung. Die Seelsorge in Krankenhäusern und Altenheimen wird aus den Mitteln dieser Einrichtungen finanziert. Für die Denkmalpflege kirchlicher Einrichtungen gibt es öffentliche Zuschüsse.

## **Irland**

In Irland sind 95 % Prozent der Bevölkerung katholisch. Dennoch haben wir hier ein Land, in dem es eine Trennung von Staat und Kirche gibt. Zwar beginnt die Präambel der Verfassung mit einer klassischen „*invocatio dei*“: „Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der jede Obrigkeit kommt und auf die als letztes Ziel alle Handlungen der Menschen wie der Staaten hingeeordnet sein müssen, anerkennen wir, das Volk von Eire, in Demut alle unsere Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus, der unseren Vätern durch Jahrhunderte der Heim-suchung hindurch beigestanden hat...“. Der irische Staat anerkennt aber nicht mehr „die besondere Stellung der heiligen, katholischen, apostolischen und römischen Kirche als Hüterin des von der großen Mehrheit der Bürger bekannten Glaubens“. Vom Staat wird garantiert, dass keine Religionsgemeinschaft privilegiert wird. Es findet – bis auf die Randerscheinung der Subvention kirchlicher Grundschulen – auch keinerlei finanzielle Unterstützung der Kirche durch den irischen Staat statt. Es gibt keine staatliche Mitwirkung bei der Besetzung höherer Kirchenämter.

## **Portugal**

Die Trennung von Staat und Kirche wird sehr deutlich auch in der Verfassung von Portugal, in der die Trennung zu einem Grundprinzip erhoben wird. Der Trennungsgedanke wird durch die Anordnung unterstrichen, dass das Schulwesen konfessionsfrei zu sein hat. Dennoch ist die katholische Kirche in Portugal durch ihr Konkordat von 1940 weiterhin mit einigen Rechten und Privilegien ausgestattet. Der Religionsunterricht kann in der Schule denjenigen erteilt werden, die formell um die Teilnahme ersuchen.

In Portugal gibt es keinerlei System öffentlicher Finanzierung von Religionsgemeinschaften. Dennoch hat die katholische Kirche in Portugal einige finanzielle Vorteile wie z. B. die Befreiung von Steuern und die Unterstützung von sozialen Initiativen der Kirche.

## 1.3 Länder mit einer Kooperation zwischen Staat und Kirche

### Belgien

Im kulturellen Leben Belgiens spielen die Kirchen, besonders die katholische Kirche, eine wichtige Rolle. 60 % der belgischen Schülerinnen und Schüler besuchen höhere Schulen, die in katholischer Trägerschaft sind. An den Schulen gibt es einen konfessionellen Religionsunterricht sowie einen Ethikunterricht.

Nach Art. 181 der Verfassung hat der Staat die Gehälter und Pensionen der Geistlichen zu tragen. Dieser Passus wurde am 5. April 1993 um folgende Klausel ergänzt: „Die Gehälter und Pensionen der Vertreter der durch Gesetz anerkannten Organisationen, die moralischen Beistand aufgrund einer nichtkonfessionellen Weltanschauung bieten, gehen zu Lasten des Staates.“ Diese Ergänzung zeigt eine gewisse verfassungsrechtliche Anerkennung der Säkularisierung, die in Belgien inzwischen einen erheblichen Grad erreicht hat.

### Spanien

Die Verfassung Spaniens verkündet die religiöse Gleichheit, die Religionsfreiheit, die Nichtstaatlichkeit jeder Religion sowie die Verpflichtung, mit den Konfessionen zusammenzuarbeiten. An den staatlichen Schulen gibt es einen konfessionellen Religionsunterricht.

Nur die katholische Kirche erhält vom Staat eine Direktfinanzierung. Das zu diesem Zweck geschaffene System hat formal Ähnlichkeiten mit einem System von Kirchensteuern. Es ist geregelt, dass der Staat der katholischen Kirche einen Prozentsatz des Ertrages der Einkommens-, Eigenkapital- oder einer anderen personenbezogenen Steuer zukommen lassen kann. Dafür ist es erforderlich, dass jeder Steuerzahler ausdrücklich in der jeweiligen Erklärung seinen Willen bezüglich des Verwendungszweckes des betroffenen Anteils kund tut. Fehlt eine solche Erklärung, wird die entsprechende Summe anderen Zwecken zugeführt.

Der Staat zahlt die Gehälter der Lehrer für katholische Religion, die Gehälter der Geistlichen bei den Streitkräften und Gefängnissen. Weitere finanzielle Mittel gibt es für soziale Aktivitäten der Kirchen.

### Österreich

Die rechtliche Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich beruht auf zwei tragenden Prinzipien:

- dem Menschenrecht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit und
- der grundrechtlichen Absicherung des kooperativen Wirkens der Religionsgemeinschaften in der Öffentlichkeit.

Der konfessionelle Religionsunterricht ist in Österreich gesetzlich garantiert, ebenso die theologischen Fakultäten für die Heranbildung der Geistlichen. Die Kirchen haben die rechtliche Möglichkeit, Beiträge zu erheben, auch mit Hilfe des Staates.

## Luxemburg

In Luxemburg sind die katholische Kirche und zwei protestantische Gemeinden vom Staat anerkannt und haben den Rechtsstatus einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Staat und Kirche sind durch die Verfassung aufgefordert zusammenzuarbeiten. Dennoch sieht die Verfassung für den Religionsunterricht keine besondere Stellung im Schulwesen vor, schließt ihn aber auch nicht aus.

Die Finanzierung der Kirche erfolgt über den Staatshaushalt. So werden die Amtsträger der Kirchen, also Bischöfe, Priester und teilweise auch Laien, aus dem allgemeinen Staatshaushalt bezahlt. Die staatlich anerkannten Kirchen genießen darüber hinaus als Körperschaften des öffentlichen Rechts dieselben Steuerbefreiungen wie privatrechtliche Stiftungen.

## Italien

Die in der Verfassung enthaltenen Grundsatznormen des italienischen Staatskirchenrechts sind einerseits darauf gerichtet, Freiheit und Gleichheit der Individuen in religiösen Dingen zu sichern und andererseits ein System der Kooperation zwischen Staat und Konfessionen zu garantieren.

Auffallend ist, dass es in Italien keine theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten gibt.

Jedoch gibt es an den staatlichen Schulen den katholischen Religionsunterricht.

Interessant ist in Italien die Kirchenfinanzierung. Bei der Einkommensteuererklärung kann der Steuerpflichtige durch Ankreuzen wählen, wem er eine bestimmte Quote des Einkommensteueraufkommens zuweisen möchte:

- a) dem italienischen Staat für außerordentliche Maßnahmen gegen den Hunger in der Welt, Flüchtlingshilfe, Naturkatastrophen, Erhaltung von Kulturgütern,
- b) der katholischen Kirche für gottesdienstliche Zwecke, Unterhalt des Klerus, caritative Maßnahmen,
- c) einer anderen Konfession.

## Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland haben die Kirchen und auch die anderen Religionsgemeinschaften eine rechtlich stark gesicherte Stellung. Obwohl die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Deutschland überwiegend zur Kompetenz der Länder gehören, sind die Grundlagen des Religions- und Staatskirchenrechts durch das Grundgesetz geregelt. Die einander ergänzenden Fundamentalnormen des Grundgesetzes sind enthalten in dem Grund- und Menschenrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 des GG, der die Religionsfreiheit gewährleistet und in Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, der das

Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften in ihren eigenen Angelegenheiten garantiert. Indem der Staat den Kirchen ein Selbstbestimmungsrecht einräumt, anerkennt er die Kirchen als Institutionen, die ihrem Wesen nach vom Staat unabhängig sind und ihre Gewalt nicht von ihm herleiten. Staat und Kirche stehen in der Bundesrepublik Deutschland in einem freien und unabhängigen Verhältnis, das aber nicht auf völlige Trennung hin angelegt ist. Das Grundgesetz enthält im Gegenteil eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere über den Religionsunterricht in der Schule, die Seelsorge bei der Bundeswehr sowie in Krankenhäusern und Anstalten und über die Verleihung des Besteuerungsrechts an die Kirchen, die eindeutig ergeben, dass Staat und Kirche bei Wahrung gegenseitiger Freiheit und Unabhängigkeit auf Kooperation angelegt sind.

## **2 Das Kirche-Staat-Verhältnis im Amsterdamer Vertrag von 1997<sup>4</sup> und in der geplanten Europäischen Verfassung**

Die guten Erfahrungen mit dem deutschen Staat-Kirche-System haben den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und die Deutsche Bischofskonferenz (DBK) dazu bewogen, sich in Anbetracht der Europäischen Union für die bestehende staatskirchenrechtliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu engagieren. Nach Auffassung der katholischen und evangelischen Kirche in Deutschland sollten die typischen Staatskirchenverhältnisse in den einzelnen Ländern geschützt werden. Nach kontroversen und schwierigen Verhandlungen ist es der Regierungskonferenz gelungen, eine Kirchenformel in Form einer Erklärung zur Schlussakte in den Amsterdamer Vertrag von 1997 einzubringen. In der deutschen Fassung hat diese Erklärung folgenden Wortlaut: „Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.“

Mit dieser Erklärung wurde erstmals der Begriff Kirche in den näheren Kontext des Vertragswerkes der Europäischen Union eingeführt. Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sprechen nicht nur die Absicht aus, den Status der Kirchen zu achten, sondern sie stellen fest, dass sie ihn achten. Der Kirchenartikel ist also nicht nur eine Absichtserklärung. Zum anderen wird der Status der Kirchen in den EU-Mitgliedsstaaten „nach deren Rechtsvorschriften“ geachtet. Das heißt, die Mitgliedsstaaten achten die Rechtsstellung der Kirchen in der jeweils gültigen Form und schreiben damit keine einheitliche Rechtsstellung für die Kirchen oder andere Religionsgemeinschaften vor. Von der EU wird also weder das Modell der Staatskirche noch die strikte Trennung von Staat und Kirche präferiert.

<sup>4</sup> Vgl. F. Bernard, Europäische Union, a.a.O. 256-259; 354-356.

Im Vorfeld der Erarbeitung einer Europäischen Verfassung haben sich wieder der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Deutsche Bischofskonferenz dafür eingesetzt, dass es auch in der Verfassung einen Artikel zum Status der Kirchen in der Europäischen Union geben wird, und zwar mit Erfolg. In Artikel 51 der geplanten Europäischen Verfassung heißt es:

„(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.“

Mit diesem Verfassungsartikel dürften die jeweiligen Staatskirchenverhältnisse in den einzelnen Ländern gewahrt bleiben. Außerdem werden die Kirchen als wichtige Dialogpartner anerkannt.

### **3 Die Initiative der EKD und DBK für einen Gottesbezug in der Europäischen Verfassung**

Präses Kock und Kardinal Lehmann haben schon frühzeitig an die deutschen Konventsmitglieder und andere Politiker den Wunsch geäußert, dass eine Europäische Verfassung in der Präambel einen Gottesbezug enthalten solle. Um die Wertgebundenheit der Europäischen Union durch einen ausdrücklichen Transzendenzbezug zu unterstreichen, haben sie für die Präambel des Verfassungsvertrages folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

„Im Bewusstsein der menschlichen Verantwortung vor Gott und ebenso im Bewusstsein anderer Quellen menschlicher Verantwortung sind die Völker Europas entschlossen, eine friedliche Zukunft zu gestalten. Eingedenk ihres geistigen, religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität.“

Der Gottesbezug in einer europäischen Verfassung könnte für die Europäer eine erinnernde Funktion haben. Es sollte nicht vergessen werden, dass in Auschwitz der Name Gottes millionenfach angerufen wurde. Gilt uns diese Anrufung Gottes etwa als millionenfache Privatsache? Oder war die Anrufung Gottes in Auschwitz nicht letzte Anrufung zukünftiger Humanität, von Recht und Freiheit im Namen Gottes? Was halten eigentlich unsere jüdischen Mitbürger heute in Paris, Warschau oder Berlin da-

von, wenn Gott in der Präambel einer zukünftigen europäischen Verfassung verschwiegen wird?

In dem jetzigen Verfassungsentwurf wird Gott nicht genannt, die Präambel hat folgenden Wortlaut:

„In dem Bewusstsein, dass der Kontinent Europa ein Träger der Zivilisation ist und dass seine Bewohner, die ihn seit Urzeiten in immer neuen Schüben besiedelt haben, im Laufe der Jahrhunderte die Werte entwickelt haben, die den Humanismus begründen: Gleichheit der Menschen, Freiheit, Geltung der Vernunft,

schöpfend aus den religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben,

in der Überzeugung, dass ein nunmehr geeintes Europa auf diesem Weg der Zivilisation, des Fortschritts und des Wohlstands zum Wohl aller seiner Bewohner, auch der Schwächsten und der Ärmsten, weiter voranschreiten will, dass es ein Kontinent bleiben will, der offen ist für Kultur, Wissen und sozialen Fortschritt, dass es Demokratie und Transparenz als Wesenszüge seines öffentlichen Lebens stärken und auf Frieden, Gerechtigkeit und Solidarität in der Welt hinwirken will,

in der Gewissheit, dass die Völker Europas, wiewohl stolz auf ihre nationale Identität und Geschichte, entschlossen sind, die alten Trennungen zu überwinden und immer enger vereint ihr Schicksal gemeinsam zu gestalten,

in der Gewissheit, dass Europa, ‚in Vielfalt geeint‘, ihnen die besten Möglichkeiten bietet, unter Wahrung der Rechte des Einzelnen und im Bewusstsein der Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen und der Erde dieses große Abenteuer fortzusetzen, das einen Raum eröffnet, in dem sich die Hoffnung der Menschen entfalten kann,

in dankender Anerkennung der Leistung der Mitglieder des Europäischen Konvents, die diese Verfassung im Namen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas ausgearbeitet haben,

sind die Hohen Vertragsparteien nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten wie folgt übereingekommen“.

Kardinal Lehmann hat sich noch einmal an den Bundesaußenminister Josef Fischer gewandt, um mit Blick auf die entscheidende Regierungskonferenz im Herbst dieses Jahres für eine gewissen Präzisierung der Präambel zu votieren. Kardinal Lehmann sieht dies als spezifisch deutsches

Anliegen für Europa. Mit Bezug auf den 3. Absatz der geplanten Präambel, der besagt: „(...)schöpfend aus den kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie den Vorrang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben...“, plädiert Kardinal Lehmann für folgende Änderung: „(...)schöpfend aus den griechisch-römischen, jüdisch-christlichen und humanistischen Überlieferungen...“.

In der ursprünglichen Fassung werden universalistische Gehalte der europäischen Kultur mit deren geschichtlichen Herkunft verknüpft. Das ist richtig, doch die Herkunft wird nur vage bezeichnet und sollte in einer konkreten und wirklich erinnernden Formulierung benannt werden. Gerade als Deutsche stehen wir im Blick auf die Katastrophen des letzten Jahrhunderts in der moralischen Pflicht gegenüber Europa, das kulturelle Gedächtnis jener jüdisch-christlichen Kultur, die auf dem „Friedhof Europa“ zerschlagen werden sollte, zu bewahren. Eine Präambel muss, will sie eine moralische sein, auch eine erinnernde sein.

Gewiss wird man politisch die vorgeschlagene Formulierung nicht zuletzt im Blick auf die „Türkeifrage“ abwägen müssen. Mit dem Aufruf der griechisch-römischen Tradition Europas sind auf jeden Fall jene menschen- und bürgerrechtlichen Standards benannt, die eine Brücke zum möglichen Beitritt der Türkei schlagen können.

#### **4 Zum Verhältnis von Staat und Religion in der Türkei<sup>5</sup>**

Seit Ende 1999 hat die Türkei offiziell den Beitrittskandidatenstatus. Von daher lohnt sich ein Blick auf die Situation des Verhältnisses von Staat und Religion in diesem Land.

Nach Art. 24 der türkischen Verfassung von 1982 gibt es keine kollektiven Rechte für Religionsgemeinschaften, sondern nur einzelne Individualrechte, wie z. B. zur Teilnahme an Gebeten, religiösen Zeremonien und Feiern.

Dieses sehr enge Verständnis von Glaubensfreiheit korreliert auf den ersten Blick mit dem in der Verfassung verankerten Prinzip des Laizismus, das der Staatsgründer Kemal Atatürk dem französischen Vorbild entlehnte. Zumindest seine Anhänger, die Kemalisten, verstehen dieses Prinzip bis heute als Trennung von Staat und Religion und verbinden es mit der Vorstellung, dass Religion ausschließlich Privatsache zu sein habe. So will es

<sup>5</sup> Vgl. W. E. Schönbohm, Probleme für die christlichen Minderheiten trotz Trennung von Kirche und Staat (Türkei), in: Welt-Report. Berichte aus dem Auslandsbüro der Konrad-Adenauer-Stiftung, Mai/Juni 2003, 27-30; H. Wiesmann, Situation der Religionsgemeinschaften in der Türkei, in: Salzkörner (Materialien für die Diskussion in Kirche und Gesellschaft) vom 24. 02. 2003, 4-5; T. Kossendey, Christen in der Türkei, Programmzeitschrift der Katholischen Akademie Berlin für 9/10/11 – 2003,5.

das offizielle türkische Selbstverständnis. Die Realität aber stellt sich anders dar, und zwar höchst unterschiedlich je nachdem, ob man den Blick auf das Verhältnis der Republik zur Mehrheitsreligion, dem sunnitischen Islam, oder ihr Verhältnis zu den religiösen Minderheiten richtet.

Für die religiösen Belange des sunnitischen Islam betrachtet sich der Staat selbst als zuständig. Wichtigster Akteur ist eine staatliche Religionsbehörde, das dem Ministerpräsidenten unterstehende Präsidium für religiöse Angelegenheiten. Es hat unterschiedlichen Angaben zufolge zwischen 90.000 und 123.000 staatlich besoldete Mitarbeiter (Religionsbeamte, Imame, Gebetsrufer, Muftis). Bau und Unterhalt von Moscheen, Ausbildung, Einsetzung und Abberufung der Muftis, der Moscheevorsteher, Prediger und Gebetsrufer, die Unterhaltung der 24 staatlichen islamischen Fakultäten, der Aufbau eines islamischen religiösen Schulsystems, die Wallfahrt nach Mekka: All dies zählt zu seinen Aufgaben. Hinzu kommt noch in der Verantwortung des Erziehungsministeriums die Durchführung von Religionsunterricht an allen weltlichen Schulen. Dieser stellte lange Zeit eine Religionskunde auf freiwilliger Basis dar, hat sich aber de facto zu einem sunnitisch geprägten Religionsunterricht entwickelt, der zudem seit 1982 für alle Schüler – auch für die Angehörigen der religiösen Minderheiten – dem Grundsatz nach verpflichtend ist.

Die Entfaltung der nichtsunnitischen Glaubensgemeinschaften wird unter Berufung auf das Laizismusprinzip staatlicherseits nicht nur nicht gefördert, sondern bestenfalls geduldet. Schlimmstenfalls wird das religiöse Leben der Minderheiten durch selektive Anwendung gesetzlicher Vorgaben, durch Verordnungen und behördliche Gewohnheiten unterbunden.

Dies gilt aber auch für die auf ca. 0,15 % der Bevölkerung geschrumpften christlichen Minderheiten. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird im Personalausweis kenntlich gemacht – eine Praxis, die die Möglichkeit unterschiedlicher Formen von Diskriminierung im täglichen Leben eröffnet.

Auf Grund von Gesetzen aus den 20er und 30er Jahren des 20. Jahrhunderts ist das Leben der Christen in der Türkei, aber auch der christlichen Gemeinden höchst kompliziert und nur sehr eingeschränkt möglich. So entsenden beispielsweise beide große Kirchen je einen Pfarrer nach Istanbul, der aber formal als Mitarbeiter des deutschen Generalkonsulats geführt werden muss, da ausländische Geistliche keine offizielle Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung erhalten. Sie haben daher einen völlig ungeklärten Rechtsstatus.

Gerade in den letzten Wochen hat das Türkische Parlament eine Reihe von Reformen beschlossen, die auch die nichtmuslimischen Religionen von vielen bürokratischen und ungerechtfertigten Fesseln befreien. Die Kirchen dürfen zum ersten Mal seit ca. 80 Jahren wieder Eigentum er-

werben und ihre eigenen vorhandenen Gotteshäuser renovieren. Es ist interessant, dass der Ministerpräsident der neuen Regierung, der von der islamisch-konservativen AKP gestellt wird, Tayyip Erdogan, diese Gesetze in den letzten Wochen und Monaten im Parlament durchgesetzt hat. Ein wichtiger Schritt auf dem Wege nach Europa – aber auch ein erster wichtiger Schritt zu einer fundamentalen Verbesserung des Verhältnisses zwischen dem Staat Türkei und den religiösen Gemeinschaften dort.

Wir werden sorgfältig zu beobachten haben, ob die Türkei nicht nur durch die Beschlussfassung über die Gesetze, sondern vor allen Dingen auch bei der Ausführung dieser Gesetze darauf achtet, dass religiöse Minderheiten fair und dem europäischen Standard entsprechend behandelt werden.

## 5 Die Bedeutung der Kirchen für die Europäische Union

Die Stellung der Kirchen im europäischen Kontext sollte nicht unterschätzt werden, denn sie können der Europäischen Gemeinschaft viel bieten. Sie wirken grenzüberschreitend und verbindend. Der ehemalige Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Delors, forderte in Anbetracht einer primär wirtschaftsorientierten europäischen Politik in Anlehnung an R. Schuman, dass man Europa eine Seele geben müsse, und begründete unter der Schirmherrschaft der Europäischen Kommission die Initiative „Eine Seele für Europa – Ethik und Spiritualität.“ Die Kirchen haben sich aus ihrer Mitverantwortung für die Seele Europas an dieser Initiative beteiligt. Sie wollen mithelfen, dass Europa seine neue geistig-spirituelle und ethische Identität findet.

Es sei daran erinnert, dass die europäische Kultur aus vielen Wurzeln gewachsen ist. Europa war eigentlich von Anfang an eine Einheit in Vielfalt. Seine Kultur war aus griechischen, römischen, jüdischen, christlichen, arabischen und humanistischen Wurzeln entstanden. Immer wieder ging es um die zentralen Ideen der Freiheit, der Menschenwürde und der Verantwortung, die mehr und mehr von den Institutionen der Demokratie geschützt wurden. Auch wenn die Völker Europas vielleicht häufiger gegeneinander als miteinander gehandelt haben, so entstammen sie doch einer gemeinsamen kulturellen Überlieferung. Es gibt keine Epoche, die nicht an diesen geistigen Grundlagen weitergebaut hätte. Europa war immer ein Wagnis im Wandel und ist auch heute noch ein „unvollendetes Projekt“ (Jürgen Habermas).

Bei dem Selbstfindungsprozess Europas können die Kirchen ihre ethischen und spirituellen Kompetenzen einbringen. Deshalb dürfen sie sich in Europa nicht ins Abseits drängen lassen. Sie sind nicht nur Marktteilnehmer auf dem europäischen Binnenmarkt, sondern sie haben einen öffentlichen Auftrag.

Durch ihre Verkündigung und den Religionsunterricht, durch ihre Theologie und ihre vielfältige sozial-karitative Präsenz treten sie in der Gesellschaft für Werte ein, die auch in Europa nicht untergehen sollten: Menschenwürde, soziale Gerechtigkeit, Nächstenliebe, Einsatz für die Menschenrechte, Sorge um die Bewahrung der Schöpfung, Engagement für den Frieden.

Die christlichen Kirchen haben aber natürlich in Europa keine Monopolstellung. In der Europäischen Union leben gut 12 Millionen Moslems sowie etwa eine Million Menschen jüdischen Glaubens, und es gibt eine große Vielfalt weiterer Religionen.

In Europa gibt es auch viele Menschen, die bei der Gestaltung des menschlichen Lebens von der Beziehung zu Gott völlig absehen und allein den eigenen Kräften, der menschlichen Vernunft, der Wissenschaft und der Technik vertrauen wollen. Und man darf nicht vergessen, dass viele Menschen religiöser Erfahrung entfremdet sind. Auch sie stellen in ihrer Gesamtheit einen kulturellen Faktor dar. Die Christen werden deshalb die offene Auseinandersetzung und den geistigen Wettbewerb mit jenen aufnehmen, die das neue Europa unter Ausschluss christlicher Wirkkräfte gestalten möchten. Die Kirchen sind gefordert, ihr christliches Gedankengut in den Bereichen der Kultur und Bildung wie auch in denen von Ethik und Politik weiterzuentwickeln und in den europäischen Dialog einzubringen. Dabei ist es sicher notwendig, dass die Kirchen dieses – soweit das möglich ist – gemeinsam tun.

Für den Europäischen Einigungsprozess hat vor allem auch die Jugend Europas mit ihren Wertvorstellungen eine entscheidende Bedeutung bekommen. Es geht nicht nur darum, das christliche Erbe Europas zu bewahren, sondern auch darum, Europa eine christliche Zukunft zu geben. Hier könnte auch ein besonderer Auftrag der Pastoraltheologinnen und -theologen sowie der Religionspädagoginnen und -pädagogen liegen.

Folgende Begebenheit auf dem Ökumenischen Kirchentag in Berlin sollte jedenfalls nicht symptomatisch und repräsentativ für die Jugend Europas sein. In Halle 26a auf dem Berliner Messegelände diskutierte Bundeskanzler Schröder mit Jugendlichen aus Dänemark, Polen, Frankreich, Ungarn und Deutschland über die Zukunft Europas. In dieser Veranstaltung warf der Kanzler auch die Frage auf, welches die Rolle der Kirchen und Religionen bei der Gestaltung der Europäischen Verfassung sein könne. Er bekam keine Antwort.<sup>6</sup> Vermutlich hatten die Jugendlichen nicht damit gerechnet, dass der deutsche Bundeskanzler eine solche Frage stellen würde. Aber dennoch: Die geistig-spirituelle Zukunft Europas hängt entscheidend von der Jugend Europas ab.

<sup>6</sup> Vgl. reformiert 4/2003,9.